

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Durchführung von Messen der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

## 1. ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Teilnahmeberechtigt an den Messen der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H., Messeplatz 1, 8010 Graz, (idF Veranstalterin) sind Unternehmer im Sinne des UGB (idF Aussteller).

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller abgeschlossenen Ausstellervertrages hinsichtlich der jeweiligen Messe sowie aller im Zuge der jeweiligen Messeabwicklung geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere für Nebenleistungen wie z.B. Inserate, Werbungen und Anzeigen im Messe-Booklet, Aufbau und Abbau des Messtandes, Miete von Messeausstattungsgegenständen, Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstigen Einrichtungen, dar. Sie gelten sinngemäß auch für Schausteller auf dem Vergnügungspark, sofern im Einzelnen nicht anderes vereinbart.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn in den Geschäftsbedingungen des Ausstellers auf die alleinige Geltung dieser Geschäftsbedingungen verwiesen wird und dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 2. ANMELDUNG

Die Anmeldung zu einer Messe erfolgt durch die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Anmeldeformulars an die Veranstalterin und stellt ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot dar. Für jeden Standplatz ist eine eigene Anmeldung erforderlich.

Mit Unterfertigung des Anmeldeformulars akzeptiert der Aussteller diese Geschäftsbedingungen und erkennt sie vollinhaltlich an.

Die Übermittlung des Anmeldeformulars kann via Post oder als PDF-Anhang zur E-Mail erfolgen. Anmeldungen als formloser E-Mail-Text ohne Anmeldeformular sind unwirksam und werden nicht angenommen. Etwaige Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in diesen Geschäftsbedingungen sind unwirksam. Eine Akontozahlung auf die Anmeldegebühr gilt nicht als Anmeldung.

Erstausteller sind verpflichtet, dem Anmeldeformular eine Kopie des Gewerbescheines beizulegen. Änderungen im Zusammenhang mit einer Gewerbeberechtigung sind der Veranstalterin umgehend bekannt zu geben.

Mitaussteller, das sind Dritte, die gemeinsam mit einem Aussteller eine Standfläche auf Basis dieser Geschäftsbedingungen für ihre eigene Geschäftstätigkeit nutzen, können sich anhand des Mitausstellerformulars (idF auch Anmeldeformular) anmelden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Nimmt der Aussteller als Vertreter eines Produzenten an der Messe teil, hat er dies der Veranstalterin gleichzeitig mit der Anmeldung bekanntzugeben.

Ein Recht auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes kommt dem Aussteller durch die rechtsverbindliche Anmeldung nicht zu. Im Falle einer Terminverlegung, einer Abänderung des Beginns, der Dauer oder des Endes einer Messe behält die Anmeldung des Ausstellers für den neuen Termin ihre Verbindlichkeit.

## 3. ZULASSUNG / AUSSTELLERVERTRAG

3.1. Der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalterin (idF Ausstellervertrag) kommt durch Übermittlung der Anmeldebestätigung durch die Veranstalterin zustande. Über die Zulassung des Ausstellers, sohn über die Annahme der Anmeldung/des Angebots entscheidet ausschließlich die Veranstalterin. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet, die Anmeldung eines Ausstellers anzunehmen und kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen jederzeit ablehnen. Aus der Zulassung des Ausstellers zu einer Messe kann kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einer weiteren Messe abgeleitet werden.

3.2. Für den Fall, dass die Veranstalterin einem potenziellen Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Standangebot samt Standzuteilung und Anmeldeformular zukommen lässt, kommt der Ausstellervertrag durch Annahme durch den Aussteller zustande. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Übermittlung des unterfertigten Angebots via Post oder als PDF-Anhang zur E-Mail. Zusätzlich ist das mit dem Standangebot übermittelte Anmeldeformular wie in Punkt 2. beschrieben zu übermitteln. Das Standangebot der Veranstalterin gilt nur für die entsprechende Messe und kann durch die Annahme dessen durch den Aussteller daraus kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an weiteren Messen abgeleitet werden.

3.3. Die Veranstalterin kann das vom Aussteller im Anmeldeformular angegebene Ausstellungsgut und/oder die Ausstellungsflächen ohne Angabe von Gründen beschränken. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit der Anmeldung. Im Falle einer Beschränkung kommt der Ausstellervertrag mit dem entsprechend von der Veranstalterin geänderten Inhalt zustande.

## 4. STANDZUTEILUNG

Die Zuweisung des Standplatzes liegt im Ermessen der Veranstalterin. Sie erfolgt im Falle der Angebotslegung durch die Veranstalterin zeitgleich mit der Übermittlung des Angebotes an den potenziellen Aussteller. Wird kein Angebot von der Veranstalterin übermittelt, sondern meldet sich der Aussteller mittels Anmeldeformular an, so erhält der Aussteller eine gesonderte Standzuteilung.

Widerspricht der Aussteller der Standzuteilung nicht binnen sieben Kalendertagen ab Erhalt, so gilt die Zuteilung als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs wird die Veranstalterin nach Möglichkeit binnen 14 Tagen nach Widerspruch dem Aussteller einen anderen Standplatz anbieten. Sollte der Aussteller mit dem neu angebotenen Standplatz nicht einverstanden sein bzw. kann die Vermieterin aus welchen Gründen auch immer keinen anderen Standplatz anbieten, so kann der Aussteller stornofrei vom Ausstellervertrag zurücktreten. Ein allfälliger Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ausschließlich nur für die entsprechende Messe und kann daraus kein Rechtsanspruch auf Zuteilung derselben Standplatzes für künftige Messen abgeleitet werden.

Die Veranstalterin ist jederzeit berechtigt, Standlage, Ausgänge und Durchgänge zu verlegen, bzw. das Ausmaß der Stände zu verändern. Derartige Änderungen berechtigen den Aussteller nicht zum Vertragsrücktritt. Ebenso erwachsen dem Aussteller daraus keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, gegenüber der Veranstalterin. Bei einer Größenänderung einer Standfläche wird die Standplatzmiete entsprechend angepasst. Kann der zugewiesene Standplatz dem Aussteller aus Gründen, die in der Sphäre der Veranstalterin liegen, nicht überlassen und auch kein Ersatzstandplatz zur Verfügung gestellt werden, so hat der Aussteller die Möglichkeit, stornofrei vom Ausstellervertrag zurückzutreten und ist die Veranstalterin verpflichtet, eine bereits bezahlte Standplatzmiete zurückzuzahlen.

Der Aussteller darf ohne Zustimmung der Veranstalterin seinen Standplatz nicht verlegen, in den Ausmaßen verändern, teilen bzw. ganz oder teilweise an Dritte abgeben. Eine teilweise oder gänzliche Untervermietung oder Weitergabe des zugewiesenen Standplatzes ist unzulässig. Wird der Standplatz während der Messe unbefugt vergrößert, so wird die gesamte Standplatzfläche plus Vergrößerung mit dem doppelten Quadratmeterpreis nachverrechnet.

## 5. ENTGELT

Es gelten die jeweils im Anmeldeformular bzw. in der Standzuteilung oder die im Standangebot angeführten Preise. Das Entgelt besteht jedenfalls aus Anmelde- und Müllgebühr, der Standplatzmiete sowie zusätzlich vom Aussteller bei der Veranstalterin beauftragten Leistungen oder sich ergebenden Leistungen, wie beispielsweise der Änderungspauschale.

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise, sohn exklusive Steuern, Abgaben und Vertragsgebühr.

Jeder angefangene Quadratmeter eines Standplatzes wird voll berechnet.

## 6. RECHNUNGSLEGUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Aussteller hat die ihm in Rechnung gestellten Leistungen so rechtzeitig zu bezahlen, dass der Rechnungsbetrag jedenfalls 14 Tage vor Messebeginn in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto der Veranstalterin gutgeschrieben ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die Veranstalterin ist berechtigt, für Nebenleistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Eine Rechnung kann abweichende Zahlungsbedingungen und Zahlungstermine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind.

Die termingerechte Zahlung jeglicher Rechnungen sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzung für die Nutzung des zugewiesenen Standplatzes.

Nachträgliche Änderungen einer Rechnung auf Wunsch des Ausstellers sind vorbehaltlich der Bezahlung einer Änderungspauschale in Höhe von EUR 30,00 (zzgl. USt und Vertragsgebühr) möglich.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist die Veranstalterin berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß der in § 456 UGB vorgesehenen zu verrechnen. Ist der Zahlungsverzug nicht vom Aussteller verschuldet, so gilt der in § 1000 Abs 1 ABGB geregelte Zinssatz in Höhe von 4%. Darüber hinaus trägt der Aussteller alle im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug der Veranstalterin anfallenden Kosten wie Mahnspesen und Anwaltskosten.

Die Aufrechnung von jeglichen Gegenforderungen des Ausstellers mit den im Zusammenhang mit dem Ausstellervertrag stehenden Forderungen wird zur Gänze ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind gerichtlich festgestellt oder von der Veranstalterin ausdrücklich anerkannt worden.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 7. VERTRAGSRÜCKTRITT / STORNO

### 7.1. Rücktritt durch den Aussteller

Tritt der Aussteller vom Vertrag zurück bzw. nimmt der Aussteller, aus welchen Gründen auch immer nicht an der Messe teil, so ist er zur Zahlung einer Stornogebühr verpflichtet. Diese beträgt

- ab Vertragsschluss bis 12 Wochen vor Messebeginn 25%
- bis sechs Wochen vor Messebeginn 50%
- unter sechs Wochen vor Messebeginn sowie bei einem Fernbleiben von der Messe 100%

Ein stornofreier Vertragsrücktritt des Ausstellers ist nicht möglich. Ein Vertragsrücktritt bzw. eine Mitteilung über die Nichtteilnahme an einer Messe hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist die vereinbarte Standplatzmiete laut Rechnung zuzüglich Steuern, Abgaben, Anmelde- und Vertragsgebühr, Nebenleistungen (insbesondere Mülpauschale sowie zusätzlich gebuchte) sowie gegebenenfalls Dekorationskosten. Letztere jedenfalls beim Anfallen einer 100%igen Stornogebühr. Wurde, aus welchen Gründen auch immer, noch keine Rechnung ausgestellt, so bemisst sich die Stornogebühr laut Standzuteilung. Wurde auch diese noch nicht an den Aussteller übermittelt, so bemisst sich die Stornogebühr nach der am Anmeldeformular angegebenen Standgröße multipliziert mit dem Quadratmeterpreis des ausgewählten Standplatzes. Sind am Anmeldeformular Ausstellerpakete auszuwählen, so ist der Paketpreis des gewählten Pakets als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen. Über die Stornogebühr hinausgehende Schadenersatzansprüche der Veranstalterin bleiben davon unberührt.

Nach einer Stornierung kommen dem Aussteller – unabhängig von den zu entrichtenden Gebühren – keinerlei Rechte auf jenen Standplatz zu, für den die Stornierung erfolgt.

### 7.2. Rücktritt durch die Veranstalterin

Die Veranstalterin ist berechtigt, den Ausstellervertrag vorzeitig aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei nachstehende Umstände wichtige Gründe darstellen:

- 7.2.1. der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachkommt,
- 7.2.2. noch offene Forderungen gegen den Aussteller aus vorangegangen Messen vorliegen,
- 7.2.3. die Ausstellungsgegenstände sind nicht wie im Branchenverzeichnis angegeben,
- 7.2.4. der Aussteller bzw. Ausstellungsgegenstände gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen, sowie
- 7.2.5. der Aussteller gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere gegen diese Geschäftsbedingungen verstößt.

Im Fall eines Rücktritts durch die Veranstalterin aus einem der vorgenannten Gründe ist der Aussteller zur Zahlung einer Stornogebühr gemäß Punkt 7.1. verpflichtet.

## 8. HÖHERE GEWALT / ABSAGE / VERSCHIEBUNG

Muss eine Messe aufgrund höherer Gewalt, sohin aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder aufgrund von Ereignissen, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre einer Vertragspartei liegen, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, behördliche Anordnungen, Streik, Pandemien, Epidemien oder Einschränkungen der Stromversorgung, von der Veranstalterin abgesagt oder unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses verschoben werden, so wird die Veranstalterin den Aussteller diesbezüglich unverzüglich in Kenntnis setzen. Dasselbe gilt im Falle einer Ausbreitung des Corona Virus (Covid 19), einer Mutation hievon oder einer vergleichbaren Infektionskrankheit oder der damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Anordnungen, auch wenn im Einzelfall keine höhere Gewalt gegeben ist.

Die Veranstalterin ist weiters berechtigt, eine Messe aus wirtschaftlichen Gründen abzusagen oder unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses den Beginn, die Dauer oder das Ende einer Messe abzuändern oder die Messe gänzlich zu verschieben und wird der Aussteller diesbezüglich unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Im Falle einer Absage ist der Aussteller nicht zur Bezahlung einer Stornogebühr sowie Standplatzmiete verpflichtet bzw. ist eine bereits bezahlte Standplatzmiete von der Veranstalterin zurückzuzahlen und gilt der Ausstellervertrag als aufgehoben. Bereits von der Veranstalterin erbrachte Nebenleistungen sind jedoch zu bezahlen.

Bei einer gänzlichen Verschiebung einer Messe hat der Aussteller binnen sieben Tagen ab Kenntnissetzung die Möglichkeit, stornofrei vom Ausstellervertrag zurückzutreten und ist die Veranstalterin verpflichtet, eine bereits bezahlte Standplatzmiete zurückzuzahlen. Bereits von der Veranstalterin erbrachte Nebenleistungen sind jedoch zu bezahlen.

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus einer Absage oder Verschiebung einer Messe entstehen und sind jegliche Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Veranstalterin ausgeschlossen.

## 9. NEBENLEISTUNGEN / STANDEINRICHTUNG

Nebenleistungen, zu diesen die Veranstalterin beauftragt werden kann, wie allgemeine Bestellungen (u.a. Kundenkarten, Ausstellerausweise oder

Verteilergenehmigungen sowie technischer Support), Marketing- und Logistikleistungen, technische Standeinrichtung sowie Hängepunkte, können über die digitale Servicemappe oder direkt über das Anmeldeformular (sofern dort angeboten) bestellt werden. Die digitale Servicemappe ist über die jeweilige Messehomepage in weißer Ausstelleransicht abrufbar. Die jeweilige Messehomepage ist über <https://www.mcg.at/b2b/startseite/> abrufbar. Verträge über Nebenleistungen kommen durch Bestellbestätigung durch die Veranstalterin zustande.

All jene Nebenleistungen, die nicht über die Veranstalterin bezogen werden können, sind auf der jeweiligen Messehomepage ersichtlich und sind die gewünschten Nebenleistungen direkt über die dort aufgelisteten Servicepartner zu bestellen.

## 10. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Sowohl Aussteller als auch Mittlaussteller sind zur Eintragung im Ausstellerverzeichnis verpflichtet.

Die im Anmeldeformular ausgefüllten Katalogdaten bilden die Grundlage für die Einschaltung im Ausstellerverzeichnis. Für sämtliche Satz- und Druckfehler trägt die Veranstalterin keinerlei Verantwortung. Ist eine Branchengliederung vorgesehen, so ist in der dem Anmeldeformular beigelegten Branchenliste die entsprechende Branchenzugehörigkeit anzukreuzen. Wird dies vom Aussteller unterlassen, so erfolgt die Brancheneinteilung durch die Veranstalterin oder unterbleibt gänzlich.

Erfolgt die Übersendung des Anmeldeformulars später als sechs Wochen vor Messebeginn, so kann ein Eintrag im Ausstellerverzeichnis aus drucktechnischen Gründen nicht garantiert werden. Bei einer Stornierung innerhalb von sechs Wochen vor Messebeginn bleibt die Einschaltung aus drucktechnischen Gründen aufrecht.

Sollte einmal kein Ausstellerverzeichnis aus welchen Gründen auch immer erstellt werden, so übernimmt die Veranstalterin diesbezüglich keinerlei Haftung.

## 11. AUSWEISE

Die Anzahl der in der Anmeldegebühr enthaltenen Ausstellerausweise bemisst sich nach dervom Ausstellerbelegten Standfläche. Werden weitere Ausweise benötigt, so können diese über die digitale Servicemappe kostenpflichtig bestellt werden. Ausstellerausweise stehen nur Personen zu, die tatsächlich am Ausstellerstand beschäftigt sind.

Ausstellerausweise sind nur gültig, wenn diese mit dem Firmenstempel des Ausstellers und dem Namen des Ausweisbenutzers versehen sind. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch erfolgt der Entzug und ist die Zahlung einer Pönale in Höhe von EUR 100,00 pro missbräuchlich verwendetem Ausweis verpflichtend.

Für die Auf- und Abbauarbeiten werden den Ausstellern für ihre eigenen bzw. von ihnen hierfür beauftragten Personen kostenlose Auf- und Abbauberechtigungen ausgestellt.

## 12. AUF- UND ABBAU

Die auf der jeweiligen Messehomepage bekanntgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Die Veranstalterin behält sich vor, aus organisatorischen Gründen die Auf- und Abbauzeiten zu verkürzen und wird dies frühestmöglich kommunizieren. Überschreitungen der Auf- und Abbauzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Veranstalterin ist bei Überschreitung der Abbauzeit überdies berechtigt, die Räumung und Lagerung des Standplatzes auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen.

Stellt sich im Zuge des Aufbaus heraus, dass der Aussteller wissentlich eine zu geringe Quadratmeterfläche als tatsächlich benötigt angegeben hat und wird dadurch der Messebetrieb und/oder angrenzende Aussteller beeinträchtigt, behält sich die Veranstalterin das Recht vor, den Standplatz sofort zu sperren und hat der Aussteller den Standplatz in einem von der Veranstalterin bekanntgegebenen Zeitraum zu räumen. Ein Recht auf Entgeltrückzahlung und sonstige Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Veranstalterin sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Standaufbau muss an jedem Messestag spätestens eine Stunde vor Messebeginn abgeschlossen und bezugsfertig sein. Verpflegungsstände müssen spätestens zum Messebeginn bezugsfertig sein. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertiggestellt und bezogen sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen und ist eine Pönale in Höhe von 25% der verrechneten Standplatzmiete, jedenfalls aber EUR 1.000,00 zu bezahlen.

Der Zu- und Abtransport von Exponaten während der Ausstellungsdauer ist nicht gestattet.

Eine vorzeitige Schließung bzw. ein vorzeitiger Abbau sowie ein Aufbau des Messestandes während der Messezeiten sind ausgeschlossen. Widrigfalls ist der Aussteller zur Bezahlung einer Pönale in Höhe von 25% der verrechneten Standplatzmiete, jedenfalls aber EUR 1.000,00 – vorbehaltlich eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes – verpflichtet.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Standplatz nach Messeende in jenem Zustand zurückzustellen, in welchem er ihn übernommen hat. Schäden hat der Aussteller der Veranstalterin zu ersetzen.

## 13. EINFAHRTSGENEHMIGUNG

Während der Auf- und Abbauzeiten ist es gestattet, auf das Messegelände mit PKW und LKW ausschließlich zu Be- und Entladetätigkeiten einzufahren. Das

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Parken auf dem Messegelände sowie die Einfahrt in die Hallen ist ausdrücklich verboten. Das Be- und Entladen ist nur auf den ausdrücklich gekennzeichneten Flächen gestattet. Am Gelände unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Für Beschädigungen an Fahrzeugen, die durch das Abschleppen verursacht wurden, haftet die Veranstalterin nicht.

Bei der Einfahrt erhält jedes Fahrzeug eine Einfahrtsgenehmigung, welche vor Ort auszufüllen, insbesondere die Einfahrtszeit, und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. PKWs ist eine Aufenthaltsdauer von einer Stunde, LKWs von drei Stunden gestattet. Bei einem Überschreiten der erlaubten Stunden ist als Pönale der auf der jeweiligen Einfahrtsgenehmigung angeführte Betrag zu bezahlen. Die Veranstalterin behält sich vor, bei Einfahrt auf das Gelände eine Kavution einzuhaben, welche bei zeitgerechter Ausfahrt rückerstattet bzw. bei Zeitüberschreitung einbehalten wird.

Die Warenzulieferung ist an den Messestagen bis zu zwei Stunden vor den offiziellen Öffnungszeiten der Messe und bis zu zwei Stunden nach offiziellem Messeende möglich. Nach 20:00 Uhr ist jedenfalls jede Zufahrt gesperrt.

Für Lieferanten, die während der Messe Lebensmittel und Getränke an verschiedene Versorgungsbetriebe zu liefern haben, ist ein Passierschein erforderlich, welcher in der Technikabteilung der Veranstalterin erhältlich ist. Dieser ist an der Windschutzscheibe deutlich anzubringen. Am letzten Messestag ist ab 15:00 Uhr die Einfahrt für Lieferanten nicht mehr möglich.

Am letzten Messestag bleibt das Messegelände für sämtliche Fahrzeuge, einschließlich Lieferanten, bis eine Stunde nach dem jeweiligen Messeende gesperrt. Der Einlass der zum Abtransport benötigten Fahrzeuge beginnt am letzten Messestag ausnahmslos eine Stunde nach Messeende und hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass sich mit Ende der Abbauzeit keine Fahrzeuge mehr am Messegelände befinden.

## 14. STANDPLATZGESTALTUNG

Die Standplätze verstehen sich grundsätzlich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung, außer bei Bestellung eines Komplettstandes und/oder schriftlicher Sondervereinbarung mit der Veranstalterin. Die Standplatzgestaltung muss jedenfalls den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und ist der Veranstalterin jederzeit auf ihr Verlangen eine diesbezügliche Bescheinigung vorzuweisen. Widrigfalls trägt der Aussteller die volle Haftung für allfällige daraus entstehende Schäden und Konsequenzen.

Für die Standplatzgestaltung allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen und ist ein Nachweis auf Aufforderung der Veranstalterin jederzeit vorzulegen. Widrigfalls ist die Veranstalterin berechtigt, den Standplatz ohne jegliche Ersatzansprüche zu schließen.

Jeder Aussteller hat für die Gestaltung seines Standplatzes selbst zu sorgen. Alle Aufbauten sind so auszubilden, dass weder das Gesamtbild der Halle bzw. des Messegeländes noch die Interessen der angrenzenden Aussteller beeinträchtigt werden. Gestaltungen, die gegen die guten Sitten oder dem von der Veranstalterin angestrebten Stil widersprechen, sind auf Anordnung der Veranstalterin unverzüglich abzuändern. Widrigfalls steht der Veranstalterin das Recht zu, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen.

Bauliche oder sonstige Veränderungen an den messeeeignen Anlagen in den Hallen oder im Freigelände sind untersagt. Sollte der Standbau derartige Veränderungen (wie bspw. Grab- und Stemmarbeiten) erfordern, so ist dies ausnahmslos nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin zulässig.

Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Standplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen.

Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten (Standardaufbauhöhe). Höhere bzw. zweigeschoßige Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Genehmigung durch die Veranstalterin möglich. Baupläne sind bis spätestens einen Monat vor Messebeginn bei der Veranstalterin über die digitale Servicemappe einzureichen. Weiters muss ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich der statischen Festigkeit und eine Bestätigung des sach- und fachgerechten Aufbaus durch den Erbauer vorliegen.

Deckenabhängungen dürfen ausschließlich nur von Mitarbeitern bzw. Partnerfirmen der Veranstalterin ausgeführt werden und ist ein dafür erforderlicher Grundrissplan über die digitale Servicemappe einzureichen. Ein Aussteller benötigt zudem ein statisches Gutachten, welches vor Ort von einem Zivilingenieur erstellt werden muss, und hat einen entsprechenden Bescheid vor Messebeginn für die zuständige Behörde vorzulegen.

Das Aufstellen von festen oder transportablen Besprechungspavillons bzw. Zelten ist nur nach vorheriger Übermittlung einer Skizze mit den genauen Ausmaßen an die Veranstalterin sowie nach deren schriftlichen Genehmigung erlaubt. Skizzen sind bis spätestens einen Monat vor Messebeginn der Veranstalterin zu übermitteln. Der standsichere Aufbau muss vom Aussteller schriftlich bestätigt werden. Auf die Brandschutzbestimmungen gemäß Punkt 21., insbesondere Punkt 21.7. sei an dieser Stelle hingewiesen.

## 15. STANDBETREUUNG

Der Standplatz muss an den Messestagen während den vorgeschriebenen Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal besetzt sein, widrigfalls eine Pönale in Höhe von 10% der bezahlten Standplatzmiete, jedenfalls aber EUR 500,00 pro Messestag zu bezahlen ist. Für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten auf Messen wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsrechtes,

Arbeitszeitgesetzes, Arbeitsruhegesetzes und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

## 16. WAREN / EXPONATE / VERKAUFSREGELUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, Waren und Exponate während der gesamten Messe dauer uneingeschränkt auszustellen, widrigfalls eine Pönale in Höhe von 10% der bezahlten Standplatzmiete, jedenfalls aber EUR 500,00 pro Messestag zu bezahlen ist. Die Veranstalterin ist berechtigt, Waren und Exponate auszuschließen, sofern durch diese der Messebetrieb oder benachbarte Aussteller beeinträchtigt sind oder diese gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen wird.

Dem Aussteller ist es gestattet, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Waren direkt zu verkaufen und dem Käufer sofort auszufolgen. Die Aussteller haben die Regeln eines lauter Wettbewerbes einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) idGf. Die Preisauszeichnungen unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Alkoholausschank an Jugendliche hat unter Einhaltung der Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendgesetzes idGf zu erfolgen.

Die Waren dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes angeboten werden. Bei Zuwiderhandeln ist die Veranstalterin berechtigt, den Stand nach vorheriger Aufforderung zu schließen oder den Verkauf zu untersagen.

## 17. WERBUNG

Die unterschiedlichen Werbemöglichkeiten und Verteilungsarten von Werbematerialien (wie z.B. Flyer, Broschüren, Luftballons und dgl.) sind in der digitalen Servicemappe enthalten und gegen Entgelt zu bestellen. Werbemittel dürfen nur innerhalb der Standfläche angebracht und verteilt werden. Außerhalb der Standfläche bedarf es einer Verteilergenehmigung, welche ebenfalls über die digitale Servicemappe einzuholen ist. Bei Zuwiderhandeln ist eine Pönale in Höhe von EUR 1.000,00 pro Verstoß zu bezahlen.

## 18. VORFÜHRUNGEN

Alle Arten von Vorführungen (z.B. Diapositiv- und Filmvorführungen, akustische Vorführungen/Werbungen, Blinklichter, Vorführungen von Maschinen/Geräten usw.) und ausstellungsfremde Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Standfläche bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin. Lautsprecher müssen immer zum eigenen Stand gedreht sein.

Die Veranstalterin behält sich vor, eine bereits erteilte Zustimmung zu widerrufen oder einzuschränken sowie einen Messestand ohne jegliche Ersatzansprüche zu schließen, wenn die Vorführung zu einer Störung des Messebetriebes und/oder der benachbarten Aussteller führt.

Jegliche Vorführungen am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik, usw.), die der AKM unterliegen, sind vom Aussteller bei der AKM (Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger e.Gen.m.b.H.) selbst vor Messebeginn anzumelden. Die Veranstalterin schließt jegliche Haftung gegenüber der AKM aus.

## 19. REINIGUNG

Ein von der Veranstalterin beauftragter Reinigungsdienst sorgt für die Reinigung der allgemeinen Veranstaltungsfächen. Die Standplätze, Einrichtungen und Exponate sind während der Messe vom jeweiligen Aussteller stets sauber zu halten bzw. zu reinigen. Weiters hat der Aussteller seinen Müll während der Auf- und Abbauzeiten sowie während der Messe selbst zu entsorgen und ist für eine Mülltrennung Sorge zu tragen.

Der Aussteller kann eine Standreinigung bei der AMB Ausstellungsservice und Messebau GmbH in Auftrag geben. Ein privater Reinigungsdienst ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Veranstalterin möglich.

Bei Vernachlässigung der Verpflichtung zur Reinhalterung des Standplatzes kann die Veranstalterin die Reinigungsarbeiten auf Kosten des säumigen Ausstellers vornehmen lassen.

## 20. BEWACHUNG

Das Messegelände ist frühestens ab Beginn der festgelegten Aufbauzeit durch einen von der Veranstalterin beauftragten Bewachungsdienst bewacht und endet die Bewachung mit dem Ende der festgelegten Abbauzeit. Die Bewachung umfasst Zutrittskontrollen sowie Streifendienste in den Hallen zur Geländesicherung. Eine Standbewachung ist davon nicht umfasst und kann nur nach vorheriger Zustimmung durch die Veranstalterin bestellt werden.

## 21. BRANDSCHUTZ

21.1. Die brandschutztechnischen Einrichtungen im gesamten Ausstellungsbecken wie Feuermelder, Feuerlöscher, Wandhydranten und Hydrantenkästen müssen jederzeit erkennbar und für jedermann frei zugängig sein. Auf Standaufbauten, welche die Sicht auf einen Hydranten verstellen, muss das Hinweiskennzeichen „Wandhydrant“ aufgeklebt werden. Die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen über einen Standplatz bedarf einer rechtzeitigen Abklärung und Plangenehmigung durch die Veranstalterin. Diese Regelung gilt nicht für zusätzliche, von der Behörde angeordnete Feuerlöscher innerhalb einzelner Stände.

21.2. Die Ausstellungsflächen in der Stadthalle, der Halle A sowie der Freiluftarena B sind flächendeckend mit einer automatischen Löschanlage (Sprinkleranlage) ausgestattet. Standplätze mit geschlossenen Decken und einer Fläche von

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

größer als 1m x 1m müssen mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Stoffe, die als horizontal abgespannte Decke verwendet werden, müssen sprinklertauglich sein. Der entsprechende Nachweis ist vom Aussteller zu erbringen. Wärmeentwickelnde Geräte (z.B. Scheinwerfer auf Türen etc.) müssen mit ausreichendem Abstand so angebracht werden, dass die automatische Sprinkleranlage nicht ausgelöst wird.

21.3. Die Verwendung von offenem Feuer, offenem Licht sowie von gasbetriebenen Geräten, sofern diese nicht fix eingebaut und an behördlich kommissionierte Gasanlagen (feste Anlagen) angeschlossen sind, ist in allen Hallen verboten. Im Freigelände dürfen gem. § 22 der Steiermärkischen Veranstaltungsversicherungsverordnung 2014 (VSVO) maximal drei Betriebsbehälter mit einer Füllmenge von jeweils maximal 15 kg aufgestellt werden, wobei die gesamten Füllmenge aller vorhandenen Versandbehälter 35 kg nicht überschreiten darf.

21.4. Die Verwendung von brennbaren Gasen (wie bspw. Propan, Butan, aber auch Sauerstoff) ist nur in besonderen Einzelfällen (wie bspw. bei Fachmessen) und nach vorheriger Genehmigung durch die Betriebsfeuerwehr der Veranstalterin unter Darlegung des Verwendungszweckes sowie vorhandener bzw. vorgesehener Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Im Falle einer Genehmigung ist Folgendes zu beachten:

- Das Lagern von Reserveflaschen ist in allen Hallen strikt untersagt;
- Absperrhähne von Druckluftflaschen müssen nach Messeende geschlossen und gegen Manipulation Betriebsfremder gesichert werden.
- Die gesetzlichen Vorschriften im Umgang mit Druckgasen sind einzuhalten.
- Die Flaschen müssen ständig gegen das Umfallen gesichert sein.

21.5. Die Verwendung von nicht brennbaren Gasen in Druckbehältern (wie bspw. Helium und CO<sub>2</sub>) ist unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gestattet. Druckgasflaschen müssen ständig gegen das Umfallen gesichert sein.

21.6. In Betrieb befindliche elektrische Geräte wie bspw. Bügeleisen, Kochplatten, Kaffeemaschinen oder ähnliche Heizquellen sind auf nicht brennbare, schlecht wärmeleitende Unterlagen zu stellen.

21.7. Alle Materialien und Dekorationsgegenstände müssen die Qualifikation C-s1-d0 und Bodenbelege die Qualifikation Cfl-s1 nach EN 13501 – 1 haben. Entsprechende Prüfzeugnisse/Zertifikate sind für die Prüfung vor Ort in deutscher Sprache bereitzuhalten. Sollten diese Qualifikationen nicht erfüllt sein, sind die betroffenen Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Verpackungsmaterial und sonstiges leicht brennbares Material bzw. Abfälle dürfen nicht direkt in der Ausstellungshalle (auch nicht hinter dem Standbereich) gelagert werden.

21.8. Heißarbeiten wie insbesondere Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnliche arbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Veranstalterin durchgeführt werden (Freigabeschein).

21.9. Das Laden von Akkus (von Maschinen und Fahrzeugen aller Art) ist in den Hallen untersagt, sofern nicht eine ausdrückliche Genehmigung durch die Veranstalterin vorliegt.

21.10. Ausstellung von Fahrzeugen in den Hallen:

Generell gilt:

Fahrzeuge müssen zwingend in einem gesicherten „Demonstrationsmodus“ ausgestellt werden oder muss deren Zugang zum Innenraum verschlossen sein, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass Unbefugte oder Besucher einen Startvorgang oder eine Fahrzeugbewegung auslösen können. In jedem Fall muss der Aussteller das unbeabsichtigte oder fahrlässige Bewegen der Fahrzeuge verhindern.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und gasbetriebenen Motoren gilt:

- Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein); sofern möglich sind die Tankdeckel abzuschließen;
- Unter das Fahrzeug ist eine ölauffangende Schutzmatte zu legen;
- Eine Versorgung der Ausstellungsfahrzeuge über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden (z.B. bei Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist). In allen anderen Fällen ist die Batterie abzuklemmen oder auszubauen.
- Ein Starten der Motoren während des laufenden Messebetriebes ist verboten und ein Inbetriebnehmen der Fahrzeuge vom Aussteller zu verhindern.

Für Fahrzeuge mit Alternativantrieb (Elektro, Hybrid) gilt:

- Elektrische Fahrzeuge dürfen in der Halle nicht geladen werden;
- Der Kraftstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein;
- Der Fahrmotor ist möglichst von der Batterie abzukoppeln, beispielsweise über einen Batterietrennschalter;
- Die Batterien des Fahrzeugs müssen sich in einem vom Hersteller empfohlenen batterietypischen unkritischen (oder spannungsfreien) Ladestand befinden und elektrisch sowie mechanisch intakt sein;
- Werden mehrere E-Fahrzeuge auf einem Stand ausgestellt, ist jeweils untereinander ein Abstand von mindestens 5m einzuhalten, um einen möglichen Brandüberschlag allenfalls vermeiden zu können;
- Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl am

Messestand vorzuhalten.

- Die zugehörigen Rettungskarten sind am Stand jederzeit griffbereit zu halten und vorab an die Veranstalterin zu übermitteln. Auf der Rettungskarte muss insbesondere das Deaktivieren des Hochvoltsystems beschrieben sein. Der Nachweis ergänzender Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen durch anerkannte Gutachten (z.B. TÜV) oder Bescheinigungen des Fahrzeugherstellers können durch die Veranstalterin im Einzelfall gefordert, oder durch den Aussteller des Fahrzeugs angeboten werden.

21.11. Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, so sind andere geeignete Maßnahmen rechtzeitig mit der Betriebsfeuerwehr der Veranstalterin abzuklären.

21.12. Die Betriebsfeuerwehr der Veranstalterin ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften befugt und verpflichtet, notwendige Anordnungen zu treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie der Sicherheit der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. Den Anweisungen der Betriebsfeuerwehr ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei einem erforderlichen Einsatz und/oder Schaffen von Rettungs- und Angriffswege ist eine Haftung der Veranstalterin für eventuelle Schäden an den Standaufbauten, Ausstellungsgegenständen sowie der Standeinrichtung ausgeschlossen.

### 22. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

22.1. Fenster und Türen der Ausstellungshallen dürfen nur nach schriftlicher Beauftragung der Veranstalterin verdeckt, abgeschlossen oder geöffnet werden. Licht- und Wasseranschlüsse müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt sein.

22.2. Scheinwerfer und sonstige Abhängungen über Kopfhöhe sind doppelt gegen das Herafallen zu sichern. Teppiche, Bodenbespannungen, Kabelführungen etc. sind stolpersicher zu verlegen und dürfen Verkehrswege nicht behindern.

22.3. Glasaufbauten müssen ausnahmslos aus Sicherheitsglas bestehen.

22.4. Wasser- und Stromanschlüsse dürfen ausnahmslos nur von der AMB Ausstellungsservice und Messebau GmbH installiert werden.

22.5. Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und bei dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Insbesondere müssen Maschinen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinen-Sicherheitsverordnung idgF (kurz MSV 2010) entsprechen. Werden Schutvorrichtungen an Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes ersichtlich zu machen, so sind Gefahrenstellen durch transparente Sicherungsvorrichtungen mit ausreichender Festigkeit zu sichern. Die erforderlichen Original-Schutvorrichtungen sind mit auszustellen.

22.6. Bei Zeltaufbauten im Freien sind ab einer Windstärke von 38km/h Planen zu entfernen bzw. aufblasbare Bögen oder Ähnliches sind abzubauen. Die Veranstalterin wird gegebenenfalls diesbezüglich mit einer Durchsage informieren.

22.7. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des Österreichischen Verbands für Elektrotechnik (OVE) sowie den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker.

22.8. Der Aussteller ist beim Einsatz von Elektronischer Datenverarbeitung (EDV) auf dem Ausstellungsstand verpflichtet, strahlengeschützte Hardware einzusetzen. Hält sich der Aussteller nicht an diese Auflage und wird der Betrieb seiner Anlage durch elektronische Störfelder beeinträchtigt oder unmöglich, kann er die Veranstalterin dafür nicht haftbar machen.

### 23. VERSICHERUNG

Die Versicherung der Aufbauten, Ausstellungsgegenstände, Ausstellungsware und dergleichen insbesondere gegen Feuer-, Diebstahl-, Einbruch-, Sach- und Haftpflichtschäden obliegt dem Aussteller. Eine solche Versicherung wird dringend empfohlen. Diese kann bei der Partnerfirma der Veranstalterin bestellt werden, die Kontaktdata dazu finden sich auf der jeweiligen Messehomepage.

Die Veranstalterin ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet.

### 24. HAFTUNG

Der Aussteller haftet der Veranstalterin oder Dritten gegenüber für jegliche Schäden, die er selbst herbeiführt oder sein Mitaussteller, seine Angestellten oder von ihm beauftragte Dritte verursachen sowie durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen, Vorführungen oder sonstigen Aktivitäten verursacht werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die Veranstalterin mit damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Die Veranstalterin ist berechtigt, zur Deckung allfälliger Schadenersatzforderungen gegen den Aussteller, dessen Ausstellungsgegenstände gem §§ 369 ff UGB zurückzubehalten und gegebenenfalls zu verwerten.

Eine Haftung der Veranstalterin für von ihr verursachte Schäden aus jedem erdenklichen Rechtsgrund, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Messe stehen, ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die durch das Verhalten anderer Aussteller und diesen zurechenbaren Dritten, von Messebesuchern oder durch von

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Veranstalterin beauftragte Dienstleister entstehen. Ebenfalls ist eine Haftung der Veranstalterin für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Ausstellungsgegenständen, Standaufbauten oder Standeinrichtung während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach einer Messe ausgeschlossen.

Die Veranstalterin nimmt an Aussteller adressierte Sendungen (Briefe, Pakete, Waren etc.) nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung.

### 25. KOMMISSIONIERUNGEN

Vor dem Messebeginn werden sämtliche Ausstellungs- und Veranstaltungsplätze nach orts-, bau-, feuerpolizeilichen, gewerberechtlichen, arbeitsrechtlichen, wenn notwendig veranstaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen durch die Veranstalterin überprüft. Aufbauten oder Teile davon, die nicht den vorgenannten Bestimmungen entsprechen oder sonstige Mängel aufweisen, müssen sofort abgetragen werden. Stellt die Kommission fest, dass Licht- und elektrische Betriebsanlagen (Scheinwerfer, Lampen, Leitungen, Elektromotoren, etc.) den bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, so muss die Stromzufuhr gesperrt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Rücksicht auf alle behördlichen Bestimmungen und Vorschriften eine behördliche Kommissionierung der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsfächen durchgeführt werden kann.

Für die im Besitz der Veranstalterin befindlichen Gebäude, Flächen und Betriebeinrichtungen auf dem Gelände der Veranstalterin sucht die Veranstalterin im eigenen Namen um die notwendigen behördlichen Genehmigungen an.

### 26. DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung der im Rahmen der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten durch die Veranstalterin zum Zweck der Organisation, Durchführung und Nachbereitung einer Messe erfolgt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) Die Datenschutzerklärung der Veranstalterin ist unter <https://www.mcg.at/datenschutz> abrufbar. Sollte für eine Verarbeitung eine Einwilligung erforderlich sein, so wird diese eingeholt. Sollte ein Aussteller einer Verarbeitung nicht einwilligen, so kann unter Umständen kein Ausstellervertrag geschlossen werden.

Sollte die Veranstalterin im Auftrag des Ausstellers personenbezogene Daten verarbeiten, so ist der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art 28 DSGVO erforderlich.

### 27. HAUSORDNUNG

Die Hausordnung der Veranstaltungsstätte (abrufbar unter <https://www.mcg.at/agb>) stellt einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages dar und ist der Aussteller zur Einhaltung verpflichtet. Der Aussteller hat insbesondere die Verpflichtung, die Einhaltung der Hausordnung auch auf seine Mitarbeiter bzw. am Standplatz beschäftigte Personen und die von ihm beauftragten Unternehmen zu überbinden.

### 28. NICHTEINHALTEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / GESETZESVERLETZUNG

Der Aussteller ist zur Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hausordnung, der einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie sonstiger auf dem Anmeldeformular oder der Messewebsite angeführten Bedingungen verpflichtet.

Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser vorgenannten Bestimmungen behält sich die Veranstalterin das Recht vor, den Standplatz sofort zu sperren und/oder den Aussteller von einer künftigen Teilnahme an Messen – vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – auszuschließen sowie vom Ausstellervertrag iSD Punkt 7.2. zurückzutreten. Bei einer Sperre des Standplatzes hat der Aussteller den Standplatz in einem von der Veranstalterin bekanntgegebenen Zeitraum zu räumen. Widrigfalls ist die Veranstalterin berechtigt, den Standplatz auf Kosten und Gefahr des Ausstellers räumen zu lassen. Ein Recht auf Entgeltrückzahlung und sonstige Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Veranstalterin sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung einer dieser Bestimmungen durch den Aussteller zurückzuführen sind und ist vom Aussteller hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

### 29. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

29.1. Den Anordnungen der Veranstalterin, deren Bevollmächtigten sowie den Behörden ist Folge zu leisten.

29.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine gültige und rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche im höchstmöglichen Ausmaß dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

29.3. Von dem Ausstellervertrag abweichende Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

29.4. Aus vorausgehenden Messen bzw. Verträgen kann der Aussteller keine wie auch immer gearteten Rechte ableiten.

29.5. Allfällige Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin sind innerhalb von drei Monaten ab Ende der jeweiligen Messe schriftlich geltend zu machen, widrigfalls gelten diese als verjährt.

29.6. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Ausstellervertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

29.7. Die Veranstalterin ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus sachlichen Gründen zu ändern. Als sachliche Gründe gelten insbesondere Gesetzesänderungen, behördliche Auflagen sowie betriebliche oder organisatorische Notwendigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Messe. Änderungen werden dem Vertragspartner mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Der Vertragspartner kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail widersprechen; andernfalls gelten die neuen AGB als akzeptiert. Auf das Widerspruchsrecht wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Veranstalterin berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, sofern die Fortführung des Vertrages unter den bisherigen Bedingungen für die Veranstalterin unzumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn gesetzliche oder behördliche Anforderungen betroffen sind oder die Änderungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Messe unerlässlich sind.

29.8. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stand: Juni 2025